



# Oberlandesgericht Karlsruhe

## 6. Zivilsenat

### Beschluss

In Sachen

**Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier**  
Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Gläubiger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

**gegen**

**1. Dr. techn. Waldemar L**

- Schuldner / Beschwerdeführer -  
Prozessbevollmächtigte:

**2. Rechtsanwältin Tanja Z**

- Schuldnerin / Beschwerdeführerin -

**wegen** Markenverletzung; hier: Zwangsvollstreckung

1. Auf die Beschwerde der Schuldner werden Ziff. 1 und 2 des Beschlusses des Landgerichts Mannheim vom 25.01.2010 (Az. 2 O 220/06 ZV VI) aufgehoben. Der Antrag des Gläubigers vom 04.11.2009 auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes wird zurückgewiesen.
2. Der Gläubiger trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.
3. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 3.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Ein Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht liegt nicht vor.

Mit Urteil des Landgerichts Mannheim vom 03.07.2007, abgeändert mit Urteil des Senats vom 22.04.2009 (dort Ziff. II.2.), sind die Schuldner verurteilt worden, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung „PORTA“ und/oder "porta / patent- und rechtsanwälte" für die Erbringung von Dienstleistungen eines Patentanwalts und/oder Rechtsanwalts, die Verwaltung und/oder Verwertung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten, Innovationsberatung, Lizenzvermittlung, technische Recherchen und/oder Recherchen in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und/oder des Urheberrechts zu benutzen.

Der Gläubiger sieht einen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht darin, dass die Kanzleimitarbeiterin der Schuldnerin sich bei Testanrufen mit den Worten

"Porta Patent- und Rechtsanwälte, M , guten Tag"

gemeldet habe.

Das Landgericht hat dem Vollstreckungsantrag mit dem angefochtenen Beschluss stattgegeben und gegen die Schuldner ein Ordnungsgeld von jeweils € 1.500,-, ersatzweise jeweils für je € 500,- einen Tag Ordnungshaft verhängt. Es hat ausgeführt, die mündliche Benutzung des Zeichens "porta patent- und rechtsanwälte" stelle unter Anwendung der Kernbereichslehre eine Zuwiderhandlung gegen das o.g. Verbot dar.

Dem folgt der Senat nicht. Wie in dem den Parteien bekannten Senatsbeschluss vom 14.06.2010 (Az. 6 W 7/10) ausgeführt, hat der Senat das o.g. Verbot unter dem Gesichtspunkt der isolierten Benutzung des Zeichens "porta" ausgesprochen. Das im Erkenntnisverfahren streitgegenständliche Zeichen "porta / patent- und rechtsanwälte"

wurde nicht als mehrgliedriges Gesamtzeichen beurteilt, sondern als Benutzung des Zeichens "porta"; wegen der konkreten grafischen Gestaltung wird der Zusatz "patent- und rechtsanwälte" mit den darunter genannten Anwälten von vornherein nicht als Teil des Kennzeichens wahrgenommen (vgl. S. 24 f.).

Diese Trennung von "porta" einerseits und "patent- und rechtsanwälte" andererseits ist bei der telefonischen Meldung mit "Porta Patent- und Rechtsanwälte" aufgehoben. Das bedeutet aber, dass über diese Art der Zeichenverwendung im Erkenntnisverfahren nicht (mit-) entschieden worden ist. Damit scheidet eine Vollstreckung unter Anwendung der sog. Kerntheorie aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 3 ZPO.

Schmukle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Zülch  
Richter am  
Oberlandesgericht